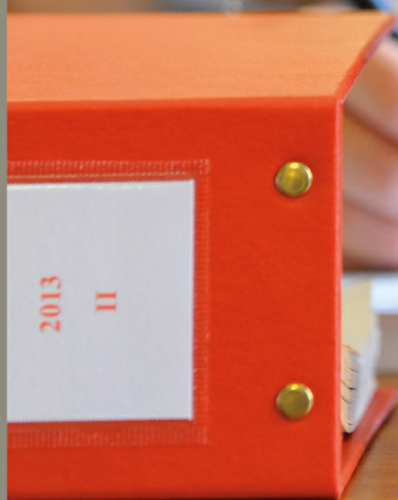


**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Titel	3
Allgemeine Bestimmungen	3
Titel eines Bundesbeschlusses über die Übernahme und Umsetzung von Rechtsakten im Bereich Schengen/D	
Genehmigung eines Notenaustauschs	5
Genehmigung mehrerer Notenaustausche	6
Index	8

1 1. Abschnitt Titel

1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4 Die Titel der häufigsten und wichtigsten Erlasstypen nennen das erlassende Organ nicht explizit. Sie lauten wie folgt:

1. Bundesgesetz: «Bundesgesetz über ...»
2. Bundesbeschluss: «Bundesbeschluss über ...»
3. Verordnung des Bundesrates: «Verordnung über ...».

- 190* Die Titel von Bundesbeschlüssen lauten immer «Bundesbeschluss» (in der Regel «Bundesbeschluss über»). Einfache Bundesbeschlüsse werden im Titel nicht als solche gekennzeichnet. Der einfache Bundesbeschluss trägt das Datum des letzten Beschlusses.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

- 195 Bei der Publikation von völkerrechtlichen Verträgen und von Beschlüssen internationaler Organisationen ist deren Titel im Wortlaut wiederzugeben. In der Botschaft und in den Beschlüssen über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen können (nicht offizielle) kürzere Titel verwendet werden (siehe die Rz. 198, 199 und 200).

- 196 Ist in den Bundesbeschluss über die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags kein schweizerischer Umsetzungserlass integriert, so lautet der Titel: «Bundesbeschluss über die Genehmigung des ...»

Beispiel:

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und
Serbien über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der
Kriminalität**

vom 1. Oktober 2010

→ [AS 2011 809](#)

- 197 Ist in den Bundesbeschluss auch ein Umsetzungserlass integriert (Art. 141a BV, vgl. die Rz. 219, 227 und 228), so wird der Titel nach dem folgenden Beispiel gebildet:

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des
Europarates über die Cyberkriminalität**

→ [AS 2011 6293](#)

Im Interesse der Transparenz kann in Klammern auf den Umsetzungserlass hingewiesen werden, sofern dies nicht zu einem allzu komplexen Titel führt. Dabei wird eine Umstellung (französische Erlasstexte folgen hier einer anderen Regel) wie im folgenden Beispiel nötig:

Bundesbeschluss

über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und über seine Umsetzung (Änderung des Strafgesetzbuchs)

- 198 Damit der Titel des Bundesbeschlusses übersichtlich bleibt – namentlich im Hinblick auf eine mögliche Volksabstimmung –, wird der zu genehmigende völkerrechtliche Vertrag so knapp wie möglich zitiert, jedoch so, dass er eindeutig identifizierbar bleibt. Die genaue, wörtliche Zitierung des Vertragstitels folgt anschliessend in Artikel 1 Absatz 1 des Bundesbeschlusses. Die Regel «so knapp wie möglich und so ausführlich wie nötig» bedeutet:
- Die Bezeichnung des Vertragstyps muss so übernommen werden, wie sie im jeweiligen Fall heisst, also «Vertrag», «Übereinkommen», «Abkommen», «Protokoll», «Konvention», «Änderung des Übereinkommens» usw.
 - Der Titel des Vertrags wird grundsätzlich ohne Datum angeführt (vgl. aber Rz. 200).
 - Es wird der offizielle Kurztitel verwendet, wenn es einen solchen gibt. So wird zum Beispiel das «Übereinkommen vom 4. April 1997 zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin» ([AS 2008 5137](#)) im Titel des Bundesbeschlusses mit seinem offiziellen Kurztitel «Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin» zitiert ([AS 2008 5125](#)).
 - Ist die Gründung einer internationalen Organisation der zentrale Aspekt des zu genehmigenden Staatsvertrags, so kann der Titel des Bundesbeschlusses lauten: «Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zu ...» (z.B. [AS 2003 1058](#), [2006 1361](#)).
- 199 Für Verträge, die im Titel die Schweiz und andere Staaten nennen, folgt der Titel des Bundesbeschlusses zusätzlich folgenden Regeln:
- Die Namen der Vertragsstaaten sind möglichst in der Kurzform (z.B. «Schweiz» und nicht «Schweizerische Eidgenossenschaft», «Deutschland» und nicht «Bundesrepublik Deutschland»)* anzuführen.
 - In der Regel werden die Vertragsstaaten und nicht deren Regierungen genannt (also z.B. «Frankreich» und nicht «Regierung der Französischen Republik»).
 - Man nennt in der Regel zuerst die Vertragsparteien (z.B. «zwischen der Schweiz und Slowenien») und dann den Vertragsgegenstand (z.B. «über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität»).
 - Bei der Formulierung von Vertragstiteln gilt das sogenannte «Alternat»: In der «schweizerischen Fassung» des Vertrags steht die Schweiz an erster Stelle, der oder die anderen Vertragspartner an zweiter Stelle (in der «ausländischen Fassung» umgekehrt). Entsprechend steht die Schweiz auch im Titel des Bundesbeschlusses an erster Stelle.
 - Im Falle eines Änderungsabkommens werden die Vertragsparteien in der Regel nur einmal, und zwar beim Titel des Grundabkommens, genannt. Ausnahmen können zum Beispiel bei der Staatennachfolge nötig sein.

* Massgebend sind die Staatenbezeichnungen gemäss TERMDAT, der Terminologiedatenbank der Bundesverwaltung: termdat.ch.

- 200 Die Regel «so knapp wie möglich und so ausführlich wie nötig» gilt insbesondere für den Fall, dass ein *Zusatz* zu einem bestehenden völkerrechtlichen Vertrag beschlossen wird («Bundesbeschluss über die Genehmigung des Zusatzprotokolls über ... zum Abkommen zwischen ... und ... über ...»).

In diesem Fall kann es – abweichend von Randziffer 198 zweiter Strich – sinnvoll sein, sowohl den Grundvertrag als auch den Zusatzvertrag mit dem *Datum* zu kennzeichnen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Daten und die mit «über» eingeführten Vertragsgegenstände eindeutig dem bestehenden Vertrag und dem Zusatzvertrag zugeordnet werden können.

Beispiel:

Bundesbeschluss

über die Genehmigung des Zusatzprotokolls vom 24. Januar 2002 über die Transplantation menschlicher Organe und Gewebe zum Übereinkommen vom 4. April 1997 über Menschenrechte und Biomedizin

vom 12. Juni 2009

→ [*AS 2010 863](#)

1.2 Titel eines Bundesbeschlusses über die Übernahme und Umsetzung von Rechtsakten im Bereich Schengen/Dublin

Die Bundesbeschlüsse sind nach den GTR (Rz. 187-232) zu gestalten.

1.2.1 Genehmigung eines Notenaustauschs

- 385 Für die Titel der Bundesbeschlüsse gelten folgende Formulierungsregeln:

Der betreffende EU-Rechtsakt wird grundsätzlich mit seiner Nummer (z.B. «Richtlinie 2010/230/EU») aufgeführt. Bei Rechtsakten, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 erlassen worden sind, ist die alte Terminologie beizubehalten, z.B. «Richtlinie 2008/115/EG». Der Titel des Rechtsakts wird nicht vollständig zitiert, sondern möglichst kurz zusammengefasst. In Artikel 1 Absatz 1 des Bundesbeschlusses wird der Titel des Notenaustauschs dann exakt wiedergegeben (vgl. Rz. 213).

Beispiel:

Bundesbeschluss

**über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI über die Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

vom 12. Juni 2009

→ [*AS 2009 6915](#)

Existiert für den EU-Rechtsakt ein offizieller, d. h. im Amtsblatt der EU (ABl.) aufgeführter Kurztitel, so kann dieser verwendet werden; auf die Angabe der Nummer des Rechtsakts kann in diesem Fall verzichtet werden.

Beispiel:

Bundesbeschluss

über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Zweiten Schengener Grenzkodex

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom 13. Juni 2009

Besteht für den EU-Rechtsakt zwar kein offizieller, aber doch ein allgemein verbreiteter Kurztitel, so kann auch dieser verwendet werden, wenn zusätzlich in Klammern ein Kurzform-Verweis angefügt wird (vgl. das folgende Beispiel) und wenn sich in den beiden anderen Amtssprachen ein geeigneter Kurztitel finden lässt (vgl. zudem GTR Rz. 135).

Beispiel:

Bundesbeschluss

über die Genehmigung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der EU-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) und über dessen Umsetzung (Änderung des Ausländer- und des Asylgesetzes)

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom 18. Juni 2010

→ [*AS 2010 5925](#)

Anders als im Titel des Notenaustauschs (s. o. Rz. 380–384), in dem die Vertragsparteien ausgeschrieben werden, wird im Titel des Bundesbeschlusses jeweils die Abkürzung «EU» bzw. «EG» verwendet.

Der Begriff der Umsetzung ist nur aufzunehmen, falls im Bundesbeschluss auch ein oder mehrere Bundesgesetze erlassen oder geändert werden. In diesem Fall muss es «über die Genehmigung des ... und über seine Umsetzung (Änderung des ...gesetzes)» heissen (vgl. GTR Rz. 197).

1.2.2 Genehmigung mehrerer Notenaustausche

- 386 Werden mit einem einzigen Bundesbeschluss mehrere Notenaustausche genehmigt, so ist es nicht zweckmässig, im Bundesbeschlusstitel sämtliche Notenaustausche nach den Mustern unter Rz. 385 aufzulisten. In diesem Fall ist eine kreative Lösung gefragt; diese ist zusammen mit dem BJ und der BK zu formulieren, damit gewährleistet ist, dass der Titel dennoch inhaltlich zutreffend und aussagekräftig ist.

Der Titel des Bundesbeschlusses könnte etwa nach folgendem Muster formuliert werden:

Bundesbeschluss

**über die Genehmigung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Anpassung des Schengener
Informationssystems**

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom 13. Juni 2008

→ [*AS 2008 5111](#)

Index

- 0 -

004 3

- 1 -

190 3

195 3

196 3

197 3

198 3

199 3

- 2 -

200 3

- 3 -

385 5

386 6

- B -

Beschluss internationaler Organisationen 3

Bundesbeschluss 3, 5, 6

Bundesbeschluss zur Genehmigung 3, 5, 6

- E -

erlassendes Organ 3

Erlassgliederung 3

Erlasstitel 3

Ersatz von Ausdruecken 5, 6

EU-Recht 5, 6

- G -

Genehmigung eines voelkerrechtlichen Vertrags 3

Generalverweisung 5, 6

- S -

Schengen / Dublin 5, 6

- V -

Verordnung der Bundesversammlung 3

Voelkerrechtlicher Vertrag 3, 5, 6